Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(6.8.1974) Drucksache 8/1043

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1043
06. 08. 74

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz) — JuBiG

1. Der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) ist am 20. Juni 1972 von der CDU-Fraktion der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung Erwachsener und Heranwachsender im Lande Bremen (Erwachsenenbildungsgesetz) und am 22. August 1972 von der SPD-Fraktion der Entwurf eines Gesetzes über Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz) vorgelegt worden. Die Bremische Bürgerschaft hat diese Entwürfe (Drs. 8/299 und 8/312) einem nichtständigen Ausschuß der Bürgerschaft zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen.

2. Der nichtständige Ausschuß hat seine Beratungen Anfang 1974 abgeschlossen und der Bürgerschaft einen Bericht vorgelegt (Drs. 8/872). Die Arbeit des Ausschusses hatte u. a. das Ergebnis, daß sowohl die CDU- als auch die SPD-Bürgerschaftsfraktion die unter 1. genannten Gesetzentwürfe zurückzogen und nach dem Ergebnis der Beratungen neugefaßte Entwürfe der Bürgerschaft vorlegten (Drs. 8/865 und 8/871).

   Die beiden neuen Entwürfe befaßten sich ausschließlich mit der Weiterbildung im Lande Bremen und klammerten übereinstimmend die Jugendbildung aus. Die Bremische Bürgerschaft verabschiedete in zwei Lesungen am 27. Februar 1974 und 20. März 1974 das Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz). Der Senat hat das Gesetz am 26. März 1974 verkündet (Brem.GBl. S. 155).

3. In seinem schriftlichen Bericht hat der nichtständige Ausschuß der Bürgerschaft empfohlen, die Materie der Jugendbildung in einem eigenen Gesetz unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheit des Jugendrechtes zu regeln. Die Bürgerschaft hat dieser Empfehlung entsprochen und einen entsprechenden Beschlußvorschlag der SPD-Bürgerschaftsfraktion am 27. Februar 1974 angenommen.

4. Die Deputation für Jugendhilfe hat sich in ihrer Sitzung am 27. Mai 1974 mit dem Jugendbildungsgesetzentwurf befaßt. Der von der Deputation genehmigte Entwurf ist in der Zwischenzeit zwar redaktionell überarbeitet worden, aber mit Ausnahme des § 12 Abs. 2 materiell unverändert geblieben.

   Die von der Deputation für Jugendhilfe gebilligte Fassung des § 12 Abs. 2 begrenzte die Übergangsregelung für die Benennung von Beiratsmitgliedern nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 auf die Zeit bis zum 1. Januar 1975. Mit Rücksicht auf die Erfahrungen bei der Durchführung des Weiterbildungsgesetzes und die inzwischen vergangene Zeit hält der Senat eine Hinausschiebung des Übergangszeitraumes bis zur Neuwahl einer nächsten Bürgerschaft für notwendig.

5. Der Senat hat den beiliegenden Entwurf und seine Einbringung in die Bremische Bürgerschaft (Landtag) in der Sitzung am 6. August 1974 beschlossen.

Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz)
— JuBiG —

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Ziele und Aufgaben der Jugendbildung

(1) Jugendbildung ist ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil der Jugendhilfe. Sie nimmt sowohl Erziehungs- als auch Bildungsaufgaben für junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wahr.

(2) Jugendbildung soll dem jungen Menschen ermöglichen, ein zur Selbstbestimmung fähiger Mensch zu werden, der seine Rechte kennt, in der Lage ist, seine Interessen wahrzunehmen und seine Handlungen zu verantworten, der die Rechte anderer achtet und sich solidarisch in der Gesellschaft verhält.

(3) Jugendbildung soll junge Menschen insbesondere dazu befähigen,

1. soziale und kulturelle Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch zu verarbeiten, um die gesellschaftliche Wirklichkeit und ihre Stellung in ihr zu begreifen und zu ändern;
2. die Mitarbeit im öffentlichen Leben zur Verwirklichung des Grundgesetzes kritischer, wirksamer und widerstandsfähiger zu gestalten;
3. Verhaltensweisen zu erlernen, um in ihren Ursachen erkannte gesellschaftliche Konflikte steuern und überwinden zu können und
4. die durch soziale Herkunft, durch gesellschaftliche Entwicklungen und durch Bildungsprozesse entstandenen und neu entstehenden Ungleichheiten abzubauen.

(4) Die Angebote der Jugendbildung sollen die nachstehenden Aufgabenbereiche miteinander verbinden:
politische und soziale Bildung,
internationale Begegnung,
kulturelle Bildung,
naturwissenschaftlich-technische Bildung,
Geselligkeit, Spiel, Sport, Erholung,
berufsorientierte Jugendbildung.

(5) Jugendbildung steht jedem ohne Rücksicht auf Vorbildung, auf gesellschaftliche, berufliche, politische und weltanschauliche Zugehörigkeit offen.

§ 2

Stellung und Aufgaben des Gesetzes

(1) Das Land und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven fördern im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt die Jugendbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Befugnis, eigene Einrichtungen der Jugendbildung zu unterhalten und zu errichten, oder eigene Maßnahmen durchzuführen, bleibt unberührt.

(2) Unberührt bleibt auch die Befugnis des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, Einrichtungen der Jugendbildung zu fördern, die ihren Tätigkeitsbereich außerhalb des Landes haben, sofern deren Maßnahmen die Voraussetzungen des § 1 erfüllen.

(3) Dieses Gesetz soll bewirken:

1. die Intensivierung und Erweiterung der Jugendbildung;
2. die Entwicklung neuer Inhalte, Formen und Methoden der Jugendbildung;
3. Die Kooperation der Träger und Einrichtungen der Jugendbildung;
4. die Zusammenarbeit der Jugendbildung mit den Bereichen Allgemeine Bildung, Weiterbildung und Berufsbildung;
5. eine den Aufgaben der Jugendbildung entsprechende Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Stadtbibliothek, Volkshochschule, Schulen, Hochschulen, Theatern, Museen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

§ 3

Träger, Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendbildung

(1) Träger der Jugendbildung sind die Jugendwohlfahrtsbehörden sowie die Jugendverbände, Zusammenschlüsse von Jugendverbänden und andere Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 5 Abs. 4 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt. Sie müssen die Voraussetzungen des § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt erfüllen und Jugendbildung im Sinne des § 1 durchführen.

(2) Einrichtungen der Jugendbildung sind Institutionen, die von Trägern der Jugendbildung für die Durchführung der Jugendbildung unterhalten werden.

(3) Maßnahmen der Jugendbildung sind Aktivitäten von Trägern und Einrichtungen der Jugendbildung zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben dieses Gesetzes.

(4) Ausgeschlossen von der Förderung nach diesem Gesetz sind Träger, Einrichtungen und Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen oder sonst gewerblich oder in Anlehnung an gewerbliche Unternehmen betrieben werden.

(5) Im Rahmen dieses Gesetzes gilt der Grundsatz der Freiheit der Lehre. Die Freiheit der Lehrplan- und Programmgestaltung, die selbständige Wahl der Mitarbeiter und das Recht der demokratischen Selbstverwaltung bleibt den Trägern der Jugendbildung im Rahmen dieses Gesetzes unbenommen, soweit dies geltendem Recht nicht widerspricht.

§ 4

Anerkennungsvoraussetzungen und Grundsätze der Förderung

(1) Nichtöffentliche Träger der Jugendbildung werden in den Stadtgemeinden durch die Jugendämter, Landesorganisationen durch den Senator für Soziales, Jugend und Sport nach Anhörung des jeweils zuständigen Beirates als Träger der Jugendbildung anerkannt, sofern

1. sie der Jugendbildung nach § 1 dienen;
2. sie ihre Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendbildung für jedermann (§1 Abs. 1 Satz 2) offenhalten;
3. die Jugendbildungsarbeit von einer nach Vorbildung oder Werdegang geeigneten, hauptberuflich tätigen Fachkraft geleitet wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beratung durch eine entsprechende Fachkraft als ausreichend anerkannt werden;
4. sie an der Entwicklung und Durchführung eines Gesamtangebotes von Jugendbildungsmaßnahmen im Lande Bremen arbeiten und zur Kooperation und Zusammenarbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 bereit sind;
5. sie zur Offenlegung der Arbeitsinhalte, der Arbeitsergebnisse und der Finanzierung bereit sind;
6. ihre Arbeit nach Inhalt und Umfang eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Jugendbildungsarbeit erfüllt sind;
7. sie durch Satzung die Mitbestimmung von Lehrenden und Lernenden sichern;
8. sie die Freiheit der Meinungsäußerung gewährleisten und sichern.

(2) Die Anerkennung eines Trägers der Jugendbildung gilt zugleich für seine Einrichtungen und Maßnahmen. Ein Anspruch auf Zuschußgewährung wird durch die allgemeine Anerkennung der Förderungswürdigkeit nicht erworben.

(3) Anerkannte Träger oder Einrichtungen der Jugendbildung, die nicht nur in der Jugendbildung tätig sind, müssen für den Aufgabenbereich Jugendbildung eine besondere Satzung haben und besondere Rechnung führen.

(4) Sonstige Träger von Maßnahmen der Jugendbildung können für Einzelmaßnahmen Zuwendungen erhalten.

§ 5

Verfahren und Form der Anerkennung

(1) Die Anerkennung als Träger der Jugendbildung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Sie bedarf der Schriftform.

(2) Lagen die Voraussetzungen der Anerkennung als Träger der Jugendbildung bereits vor Antragstellung vor, so kann die Anerkennung rückwirkend ausgesprochen werden, frühestens jedoch vom Beginn des Jahres der Antragstellung ab.

§ 6

Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung eines Trägers der Jugendbildung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen bei der Anerkennung nicht vorlagen oder nachträglich entfallen sind. Der Widerruf bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(2) Sind für eine Einrichtung oder Maßnahme der Jugendbildung Zuschüsse gewährt worden, obwohl die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufes vorlagen, sind die Zuschüsse zurückzuzahlen. Der Zuschußgeber kann von der Rückforderung ganz oder teilweise absehen.

§ 7

Zuschußgewährung

(1) Die Höhe der Gesamtförderung der Jugendbildung wird durch die Haushaltsgesetze festgelegt.

(2) Anerkannten Trägern der Jugendbildung können für ihre Einrichtungen und Maßnahmen Zuschüsse für die Personalkosten der hauptamtlich tätigen pädagogischen Mitarbeiter und die hauptamtlichen Verwaltungskräfte sowie zu den Kosten der Jugendbildungsmaßnahmen bis zur Höhe von 100 vom Hundert gewährt werden.

(3) Für die Zuschußgewährung werden von dem Senator für Soziales, Jugend und Sport Richtlinien auf der Grundlage von Stellenschlüsseln und Bemessungsgrundlagen erlassen, die Inhalt, Form und Umfang der Arbeit der Träger, der Einrichtungen und Maßnahmen sowie die Finanzkraft der Träger und die Eigenbeteiligung der Teilnehmer berücksichtigen.

(4) Besondere Zuschüsse können gewährt werden für

1. Modellvorhaben und Modelleinrichtungen;
2. besondere Schwerpunktmaßnahmen;
3. die Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung von Jugendbildungsstätten, Gebäuden und Arbeitsräumen;
4. die Fortbildung der Mitarbeiter;
5. Lehr- und Arbeitsmittel für längerfristige Maßnahmen.

(5) Zuschüsse werden nicht gewährt, soweit ein Anspruch auf Förderung aufgrund anderer Gesetze oder Richtlinien besteht.

(6) Die Zuschüsse sind für die Aufgaben der Jugendbildung zweckgebunden.

§ 8

Beiräte für Jugendbildung

(1) Zur Förderung der Jugendbildung wird auf Landesebene ein Landesbeirat beim Senator für Soziales, Jugend und Sport gebildet. Der Landesbeirat hat die Aufgabe, den Senator in allen Fragen der Jugendbildung zu beraten. Er hat insbesondere die Aufgabe,

1. durch Gutachten, Untersuchungen und Empfehlungen die Jugendbildung zu fördern;
2. auf Koordinierung aller Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendbildung hinzuwirken;
3. die Kooperation der Träger der Jugendbildung mit den in § 2 Abs. 3 genannten Bildungseinrichtungen und anderen nicht erfaßten Einrichtungen der Jugendbildung zu fördern.

(2) Der Landesbeirat ist vor allen wichtigen Entscheidungen in Fragen der Jugendbildung zu hören, insbesondere vor

1. der Anerkennung von Trägern der Jugendbildung und dem Widerruf der Anerkennung;
2. der Festlegung von Finanzierungsschwerpunkten;

3. der Errichtung von Einrichtungen der Jugendbildung durch das Land;

4. der Errichtung von Einrichtungen der Jugendbildung durch nichtöffentliche Träger, soweit sie öffentliche Mittel in Anspruch nehmen;

5. dem Erlaß von Richtlinien, sofern sie die Jugendbildung betreffen.

(3) Der Landesbeirat setzt sich zusammen aus

1. sieben Vertretern der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), davon mindestens zwei aus Bremerhaven;

2. fünf Vertretern der anerkannten Träger der Jugendbildung, davon mindestens einem aus Bremerhaven;

3. drei Vertretern kommunaler Jugendbildungseinrichtungen, davon mindestens einem aus Bremerhaven;

4. dem zuständigen Senator oder einem von ihm zu benennenden Vertreter als Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Landesbeirates nach Absatz 3 Nr. 1 werden durch die Bürgerschaft (Landtag) entsandt. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 werden auf Vorschlag der Träger der Jugendbildung von der Deputation für Jugendhilfe gewählt und vom Senator berufen. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 3 werden auf Vorschlag der Verwaltungen vom Senator berufen. Für jedes Mitglied des Landesbeirates wird ein Vertreter gewählt oder entsandt.

(5) Die Dauer der Mitgliedschaft in dem Beirat bestimmt sich nach der Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft (Landtag). Die Mitglieder wirken jedoch bis zur Ersatzwahl oder Ersatzbestellung von neuen Mitgliedern weiter. Eine Ersatzwahl oder Bestellung gilt nur für den Rest der Wahlperiode.

(6) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(7) Der Landesbeirat kann Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen und Ausschüsse bilden.

(8) In den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven können Beiräte für Jugendbildung gebildet werden. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend.

(9) Aufgaben und Rechte der Jugendwohlfahrtsausschüsse bleiben von diesem Gesetz unberührt.

§ 9

Durchführung

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den für die Jugendhilfe auf Landes- und Gemeindeebene zuständigen Jugendbehörden.

§ 10

Jugendbildung und Hochschulen

(1) Die Träger der Jugendbildung sollen bei der Entwicklung von Lernzielen, -inhalten und -methoden der Jugendbildung mit Hochschulen zusammenarbeiten.

(2) Bei der Ausbildung der Mitarbeiter des Landes für die Jugendbildung und der Fortbildung in Kontaktstudien sollen Hochschulen und Träger der Jugendbildung zusammenarbeiten.

(3) Die Bedürfnisse und Interessen der Praxis der Jugendbildung sollen in die Arbeit der Hochschulen übermittelt werden.

§ 11

Mitarbeiter in der Jugendbildung

(1) Beamte und Angestellte des Landes, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven oder der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können nach Maßgabe der bestehenden Rechts- und Tarifvorschriften unter Fortfall der Dienstbezüge oder Vergütung für eine Tätigkeit als hauptberuflicher Mitarbeiter bei den Trägern und Einrichtungen der Jugendbildung beurlaubt werden.

(2) Werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter von Trägern und Einrichtungen der Jugendbildung als Beamte oder Angestellte in den Dienst des Landes, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven oder der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts übernommen, so richtet sich die Anrechnung dieser Tätigkeit auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit bzw. Dienst- oder Beschäftigungszeit auf dem Tarifsektor nach den einschlägigen Rechts- bzw. Tarifvorschriften.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Im Jahre 1974 werden der Landesbeirat für die Jugendbildung gebildet und die Träger der Jugendbildung anerkannt. Die Förderung der Jugendbildung nach diesem Gesetz beginnt mit dem 1. Januar 1975.

(2) Die in § 8 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Mitglieder des Landesbeirats für Jugendbildung werden für die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode (Landtag) von der Deputation für Jugendhilfe bestellt.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der Landesjugendring Bremen hat im September 1972 der Öffentlichkeit den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung vorgelegt. Unter Berücksichtigung der in den Anhörungen durch den nichtständigen Bürgerschaftsausschuß gewonnenen Erkenntnisse ist in der sogenannten Kontaktkommission zwischen Verbänden und Verwaltung dieser erste Entwurf des Landesjugendringes eingehend erörtert worden. Die Kontaktkommission hat einen Redaktionsausschuß, bestehend aus den Bildungsreferenten des Landesjugendringes und des Jugendamtes Bremen, eingesetzt, der den Entwurf des Landesjugendringes überarbeitet und eine Neufassung am 1. November 1973 dem Mitgliederausschuß des Landesjugendringes vorgelegt hat. Dieser Ausschuß hat den neuen Entwurf gebilligt.

Die Aufforderung der Bremischen Bürgerschaft an den Senat zur Vorlage eines Gesetzes über außerschulische Jugendbildung ging davon aus, daß es möglich sein werde, diesen Gesetzentwurf bis zur Verabschiedung des Weiterbildungsgesetzes in das Parlament einzubringen. Unter Berücksichtigung dieser Zeitvorstellungen hat die Verwaltung bereits Anfang des Jahres 1974 einen Ersten Referentenentwurf für ein Jugendbildungsgesetz erarbeitet und am 14. Februar 1974 Jugendverbänden, Trägern der Jugendhilfe, Kammern und Gewerkschaften zur Stellungnahme zugeleitet. Am 25./26. und 27. März 1974 sind die angesprochenen Gruppen und auch die beteiligten Verwaltungen zu diesem Referentenentwurf angehört worden. Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen wurden in einen Zweiten Referentenentwurf eingearbeitet, der den am Verfahren beteiligten Organisationen und Verwaltungen nochmals mit der Bitte um Äußerung zugegangen ist.

In der Sitzung am 9. Mai 1974 haben sich der Landes- und der Jugendwohlfahrtsausschuß Bremen mit dem Referentenentwurf für ein Jugendbildungsgesetz befaßt und der Verwaltung Hinweise für die Überarbeitung bzw. Neufassung einzelner Vorschriften des Gesetzes gegeben. Hiernach wurde ein Dritter Referentenentwurf erarbeitet, welcher der Deputation für Jugendhilfe am 27. Mai 1974 vorgelegt und in der beiliegenden Fassung verabschiedet wurde.

Außerschulische Jugendbildung ist dem Teil des Erziehungs- und Bildungswesens zuzuordnen, der zusammenfassend als Jugendhilfe bezeichnet wird. Die Jugendhilfe selbst umfaßt eine Vielzahl von Maßnahmen und Einrichtungen. Sie trägt dazu bei, dem Erziehungsanspruch des jungen Menschen, der durch Elternhaus, Schule und Berufsbildung allein häufig nicht erfüllt werden kann, gerecht zu werden. Jugendhilfe gehört mit ihren verschiedenen Aufgaben sowohl zur gesellschaftlichen Daseinsvorsorge als auch zum Bildungswesen.

Außer im Elementarbereich berühren sich die Jugendhilfe und das Bildungswesen am engsten im Bereich der Jugendbildung. Diese ist aber ein Gestaltungsbereich

eigener Prägung. Sie ergänzt das institutionelle Angebot des übrigen Bildungswesens. Für Jugendbildung ist ebenso wie für Weiterbildung das Prinzip freiwilliger Teilnahme charakteristisch. Jugendbildung wird überwiegend von freien Verbänden und Institutionen getragen. Sie bedarf neben hauptamtlicher Tätigkeit im besonderen Umfang ehrenamtlicher Mithilfe.

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen seiner Regelungskompetenz aus Art. 74 Abs. 4 des GG im Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) für den Bereich der Jugendförderung Rahmenvorschriften erlassen, zu denen das Nähere gemäß § 5 Abs. 5 JWG durch Landesrecht bestimmt werden kann. Außerschulische Jugendbildung ist Teil der Jugendförderung und insoweit der Regelung durch den Landesgesetzgeber zugängig.

Zum 1. April 1974 hat das federführende Bundesministerium für Familie, Jugend und Gesundheit einen Entwurf für ein neues Jugendhilferecht vorgelegt. Dieser Entwurf strebt u. a die Neuordnung der Aufgaben der allgemeinen Jugendförderung an. Er enthält einen besonderen Abschnitt „Außerschulische Jugendbildung", der das Hilfeangebot für den jungen Menschen an der Förderung seines Wohles und der Persönlichkeitsentwicklung orientiert. Für den Landesgesetzgeber ergibt sich die Möglichkeit, unter Beachtung der formalrechtlichen Gegebenheiten bei der Gestaltung von Einzelvorschriften materiell den vorliegenden Referentenentwurf zu berücksichtigen.

II. Zu den Einzelbestimmungen

Zu § 1

In Anpassung an eine sich mehr und mehr durchsetzende Wortung ist das Gesetz überschrieben worden „Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung". In den Einzelvorschriften wird sodann nur noch von Jugendbildung gesprochen, um dadurch klarzustellen, daß diese ein eigenständiges Aufgabengebiet ist, das sich nicht nur in Abgrenzung zur Schule definiert, sondern eine eigene Qualität im Rahmen der Jugendhilfe hat. Dementsprechend wurde auch der Absatz 1 des § 1 formuliert und zusätzlich mit einer Altersbestimmung versehen. Der Absatz 2 des § 1 nimmt eine Formulierung auf, wie sie im § 31 des Referentenentwurfes des Bundesministers für Familie, Jugend und Gesundheit für ein Jugendhilfegesetz gefunden worden ist. Eine wörtliche Übereinstimmung mit der genannten Formulierung ist allerdings nicht gegeben; der letzte Halbsatz wurde verändert und um die Pflicht zu solidarischem Verhalten ergänzt. Damit will das Gesetz die gegenseitige Durchdringung von individueller Freiheit und sozialer Einordnungspflicht als Grundsatz allen Gemeinschaftslebens besonders dartun.

Der Absatz 3 dieser Vorschrift ist in Anlehnung an das Weiterbildungsgesetz formuliert worden. Es wird damit wie auch bei anderen Vorschriften der Notwendigkeit Rechnung getragen, Weiterbildung und Jugendbildung in einen systematischen Zusammenhang zu bringen und damit die Auslegung und Durchführung dieser Gesetze zu erleichtern.

Der Absatz 4 nimmt einen im Jugendhilfegesetzentwurf enthaltenen Katalog auf und ergänzt die Zielvorstellungen des Absatzes 3 durch die Beschreibung der Lernfelder.

Zu § 2

Der Landesgesetzgeber hat den wesentlichen Teil der Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere aber die Jugendbildung, den Stadtgemeinden zugewiesen. Die Formulierung des Absatzes 1 dieser Vorschrift trägt dieser Tatsache Rechnung und weicht insoweit vom Weiterbildungsgesetz ab.

Die Zuständigkeitsregelung berücksichtigt die organisatorischen Vorgaben des Gesetzes für Jugendwohlfahrt. Die dem Gesetz über Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zugrundeliegende Aufgabenverteilung bleibt demnach unberührt.

Der Katalog in Absatz 3 weicht vom Weiterbildungsgesetz insoweit ab, als im Bereich der Jugendbildung die Integration politischer, beruflicher und allgemeiner Bildung durch den Landesgesetzgeber im Rahmen des JWG nicht vorgeschrieben werden kann. Die auch in diesem Arbeitsbereich gegebene Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Allgemeinbildung, Weiterbildung und Berufsbildung findet in Absatz 3 Ziffer 4 ihren Ausdruck.

Zu § 3

In § 5 Absatz 4 JWG findet sich eine Aufzählung der Träger der freien Jugendhilfe, die vom Landesgesetzgeber zu berücksichtigen ist.

In § 9 JWG ist bestimmt, daß diese Träger nur unterstützt werden dürfen, wenn sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten sowie öffentlich anerkannt sind. Auf diese Vorschrift war in Abs. 1 des § 3 Bezug zu nehmen.

Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften wird in Bremen nach Maßgabe der Richtlinien des Senators für Soziales, Jugend und Sport vom 5. Dezember 1960 beurteilt. Diese Richtlinien fordern u. a., daß sich die Jugendverbände zur demokratischen Verfassung unseres Staates bekennen und dieses sowohl im organisatorischen Aufbau der Jugendgemeinschaft als auch in ihrer praktischen Arbeit zum Ausdruck bringen.

Als problematisch ist allerdings hervorzuheben, daß die in § 9 Abs. 2 JWG dem Bundesgesetzgeber eingeräumte Befugnis zum Erlaß von Grundsätzen über die Anerkennung der Träger der Jugendhilfe bisher nicht ausgefüllt wurde. Es erscheint zweckmäßig und möglich, die geltenden Grundsätze für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften im Blick auf die Notwendigkeiten des Jugendbildungsgesetzes zu überarbeiten und dabei andere Träger, wie z. B. Wohlfahrtsverbände, in das Anerkennungsverfahren einzubeziehen.

Die Absätze 2 und 3 des § 3 berücksichtigen den Umstand, daß im Bereich der Jugendhilfe nach den geltenden Rechtsvorschriften grundsätzlich nur Träger der Jugendhilfe anerkannt werden. Die von diesen Trägern unterhaltenen Einrichtungen oder durchzuführenden Maßnahmen unterliegen nicht einem besonderen, förmlichen Anerkennungsverfahren. Über ihre Förderungswürdigkeit wird im Einzelfall faktisch mit der Bewilligung von Förderungsmitteln entschieden.

Zu § 4

Auch bei den Formulierungen dieser Vorschrift wirken sich die Besonderheiten der Jugendhilfe hinsichtlich des Anerkennungsverfahrens aus. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendbehörden) bedürfen keiner Anerkennung.

Für die nichtöffentlichen Träger der Jugendbildung ist ein differenziertes Verfahren unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der beiden Stadtgemeinden im Lande Bremen notwendig. Auf Landesebene kann als Träger nur anerkannt werden, wer über eine Landesorganisation verfügt und zumindest in einer der beiden Stadtgemeinden eine örtliche Gliederung unterhält.

Der Katalog des Absatzes 1 entspricht weitgehend demjenigen des Weiterbildungsgesetzes. Die Verpflichtung in Ziffer 2, Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendbildung für jedermann offenzuhalten, berücksichtigt einerseits den Umstand, daß die Bereitstellung öffentlicher Mittel für Bildungsprogramme nur zu vertreten ist, wenn unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes jeder Begünstigte die Möglichkeit der Teilhabe hat. Sie schließt nicht aus, daß konfessionell, politisch oder gewerkschaftlich gebundene oder anderweitig spezialisierte Träger der Jugendbildung spezifische Angebote für bestimmte Interessentengruppen organisieren und insoweit nicht die von einigen Beratungsteilnehmern geforderte Öffentlichkeit dieser Veranstaltungen herstellen.

Der Absatz 3 dieser Vorschrift berücksichtigt den Umstand, daß im Bereich der Jugendhilfe Träger tätig sind, die auch auf anderen Gebieten, wie z. B. der Altenhilfe, Aktivitäten entwickeln. Die organisatorische und rechnerische Trennung der Bereiche Jugendbildung ist in diesen Fällen zweckmäßig und notwendig, um sowohl den Trägern als auch der Verwaltung den erforderlichen Überblick über Inhalt, Umfang und Finanzierung der Programme zu sichern.

Zu §§ 5 und 6

Diese Vorschriften passen sich dem Weiterbildungsgesetz an.

Zu § 7

Auch diese Vorschrift stimmt mit den Formulierungen des Weiterbildungsgesetzes im wesentlichen überein. Der Katalog im Absatz 4 ist unter Berücksichtigung der Formulierungen des § 1 reduziert worden; Studienreisen als Methode und inter-

nationale Begegnungen als Arbeitsfeld müssen hier nicht nochmals genannt werden.

Zu § 8

Zusammensetzung und Aufgabenstellung für den Beirat sind in Anlehnung an die Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AGJWG — in der Fassung vom 1. Juli 1962 (Brem.GBl. S. 165) festgelegt worden. Dies gilt insbesondere für das zahlenmäßige Verhältnis der Vertreter aus Parlament, Verwaltung und Verbänden. Im Interesse der Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums ist die Mitgliederzahl auf 16 begrenzt worden.

Die Aufgabenstellung des Landesbeirates berücksichtigt im übrigen die Tatsache, daß für kommunale Aufgaben auf Gemeindeebene Beiräte gebildet werden können. In welcher Weise der Landesbeirat und der kommunale Beirat beim Jugendamt Bremen in Personalunion besetzt werden können, ist zu gegebener Zeit zu entscheiden.

Die vorliegende Formulierung des Gesetzentwurfes geht davon aus, daß die Bremische Bürgerschaft Vertreter in den Landesbeirat entsendet. Dieser Vorschlag trägt der Tatsache Rechnung, daß in der Deputation für Jugendhilfe nicht nur Parlamentsmitglieder vertreten sind. Das Weiterbildungsgesetz legt fest, daß im Landesbeirat Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft vertreten sind.

In Absatz 6 ist abweichend vom Weiterbildungsgesetz die Öffentlichkeit der Beiratssitzungen nicht festgelegt worden. Ein Mehrzahl von Vorgängen, insbesondere personeller und verbandlicher Art, könnten nur mit Zustimmung der Betroffenen im Beirat verhandelt werden. Eine solche Beschränkung ist unerwünscht. Im Rahmen des Beschlußrechtes des Beirates in eigenen Angelegenheiten oder der Geschäftsordnung kann auch ohne besondere Gesetzesvorschrift bei Bedarf die Öffentlichkeit hergestellt werden.

Der Absatz 7 gibt die Möglichkeit, Sachverständige aus den vielen Bereichen zu beteiligen, mit denen die Jugendhilfe, insbesondere auch die Jugendbildung, zusammenarbeiten wird. Im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Gremiums ist eine Aufzählung nicht vorgenommen worden. Dem Beirat bleibt es unbenommen, generell oder von Fall zu Fall die Beteiligung von Sachverständigen zu regeln.

Zu § 9

Diese Vorschrift entspricht den besonderen Gegebenheiten des Jugendwohlfahrtsrechtes. Die Zusammenfassung aller Aufgaben im Bereich der außerschulischen Jugendbildung in einem Landesamt ist in diesem Bereich nicht zweckmäßig.

Zu § 10

Weiterbildung und Hochschule sind Teil eines Gesamtbildungssystems, für dessen innere Ausgestaltung die Schulgesetzgebung zuständig ist. Die Jugendhilfe kann mit ihrer Gesetzgebung den eigenständigen Bereich „Jugendbildung" mit der Hochschule nicht in gleicher Weise zusammenfassen wie die Schulgesetzgebung. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheit ist im § 10 den Trägern der Jugendbildung die Zusammenarbeit mit den Hochschulen als eine Aufgabe eigener Qualität übertragen worden.

Zu §§ 11 bis 13

Diese Vorschriften sind in Anlehnung an das Weiterbildungsgesetz abgefaßt worden.

Carl Schünemann Bremen